

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0050392

Entscheidungsdatum

24.03.1976

Geschäftszahl

1Ob7/76; 1Ob41/15h

Norm

AHG §6 Abs1

Rechtssatz

Die zehnjährige Verjährungsfrist (ab Entstehung des Schadens = Verbrechensbegehung) tritt auch dann ein, wenn dem Geschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden sein sollte (hier: §§ 119, 174 ZollG).

Entscheidungstexte

TE OGH 1976-03-24 1 Ob 7/76

TE OGH 2015-06-18 1 Ob 41/15h

Vgl auch; Beisatz: Wurde also Geschädigten der Schadenseintritt bekannt, muss er dennoch innerhalb der zehnjährigen Verjährungsfrist einen verjährungsunterbrechenden oder - hemmenden Rechtsverfolgungsschritt (§ 1497 ABGB, § 6 Abs 1 letzter Satz AHG) setzen, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern (mwN). (T1); Veröff: SZ 2015/57

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0050392